



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

Seite 252	Satzung vom 14.12.2007 über die 18. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 19.12.1985
Seite 256	Satzung vom 14.12.2007 über die 15. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 16.12.1992
Seite 258	Satzung vom 14.12.2007 über die 14. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.1990
Seite 260	Satzung vom 14.12.2007 über die 20. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 18.12.1987
Seite 261	Satzung vom 14.12.2007 über die 2. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 01.12.2005

Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein

Seite 265	Satzung der Sparkasse am Niederrhein
-----------	--------------------------------------

Satzung vom 14.12.2007

über die 18. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 19.12.1985

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (GO-Reformgesetz) vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 380) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (GO-Reformgesetz) vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 380), sowie des § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.12.1971, hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 12.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Tarifstelle 1 des zur Friedhofsgebührensatzung vom 19.12.1985 gehörenden Gebührentarifs erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn

1. Verleihungsgebühren

1.1 Reihengrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben:

1.1.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	322,00 EUR
1.1.2 für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	824,00 EUR

1.2 Wahlgrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben:

1.2.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	804,00 EUR
1.2.2 für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	2.059,00 EUR

1.3 Urnengrabstätten

Je Urnengrab werden erhoben:

1.3.1 bei Urnenreihengrabstätten	241,00 EUR
1.3.2 bei Urnenwahlgrabstätten an bevorzugter Stelle	1.201,00 EUR

1.4 Aschenstreu Feld / Aschengrabfeld

Je Asche werden erhoben:

1.4.1 bei Aschenstreu Feld	97,00 EUR
1.4.2 bei Aschengrabfeld	86,00 EUR

**2. Gebühren für den Wiedererwerb oder der Verlängerung
des Nutzungsrechtes**

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 2.1 | für Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr für Verstorbene,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten | 32,00 EUR |
| 2.2 | für Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr für Verstorbene,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten | 82,00 EUR |
| 2.3 | für Urnenwahlgrabstätten je Jahr | 48,00 EUR |

3. Grabbereitungsgebühren

3.1 Reihengrabstätten

- | | | |
|-------|---|------------|
| 3.1.1 | Bestattung von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten | 138,00 EUR |
| 3.1.2 | Bestattungen <u>samstags</u> von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte, die bei
ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten | 318,00 EUR |
| 3.1.3 | Bestattung von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten | 352,00 EUR |
| 3.1.4 | Bestattungen <u>samstags</u> von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte, die bei
ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten | 532,00 EUR |

3.2 Wahlgrabstätten

- | | | |
|-------|---|------------|
| 3.2.1 | Bestattung von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten | 206,00 EUR |
| 3.2.2 | Bestattung <u>samstags</u> von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten | 386,00 EUR |
| 3.2.3 | Bestattung von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten | 528,00 EUR |
| 3.2.4 | Bestattung <u>samstags</u> von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten | 708,00 EUR |

3.3 Urnengrabstätten

- | | | |
|-------|---|-----------|
| 3.3.1 | Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte | 61,00 EUR |
|-------|---|-----------|
-

3.3.2 Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte <u>samstags</u>	174,00 EUR
3.3.3 Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte	171,00 EUR
3.3.4 Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte <u>samstags</u>	284,00 EUR

3.4 Aschenstreu Feld / Aschengrabfeld

3.4.1 Bestattung im Aschenstreu Feld	45,00 EUR
3.4.2 Bestattung im Aschenstreu Feld <u>samstags</u>	113,00 EUR
3.4.3 Bestattung im Aschengrabfeld	61,00 EUR
3.4.4 Bestattung im Aschengrabfeld <u>samstags</u>	174,00 EUR

4. Ausgrabungsgebühren, Umbettung

4.1 Ausgrabung von Verstorbenen die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten	413,00 EUR
4.2 Ausgrabung von Verstorbenen die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten	1.056,00 EUR
4.3 Ausgrabung einer Urne	61,00 EUR
4.4 Für jede Ausgrabung sind die Kosten für Nebenarbeiten, wie Versetzung von Grabmalen, Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargräbern usw. je angefangener Stunde zu bezahlen mit:	30,00 EUR
4.5 Bei Umbettungen sind die Gebühren für die Ausgrabung, die Verleihungsgebühren für eine Wahlgrabstätte und die Grabbereitungsgebühren für die neue Grabstätte zu entrichten.	

5. Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung

5.1 eines Grabmals	50,00 EUR
5.2 einer Grabplatte	38,00 EUR
5.3 einer Grabeinfassung und sonstiger baulicher Anlagen	25,00 EUR

6. Gebühren für die Benutzung

6.1 der Feierhalle	138,00 EUR
--------------------	------------

Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn
33. Jahrgang **Erscheinungstag: 28.12.2007** **Nr. 14**

6.2	der Leichenhalle, je angefangenen Tag	30,00 EUR
6.3	des Kühlraumes, je angefangenen Tag	17,00 EUR
6.4	Unterstellen einer Urne, je angefangenen Tag vormals je angefangene Woche 20,50 EUR, entspricht je Wochentag	10,00 EUR
6.5	der Kleinorgel je Trauerfeier (ohne Organist)	10,00 EUR
7. Gebühren für sonstigen Leistungen		
<i>7.1 Grabpflegearbeiten</i>		
7.1.1	für anonyme Reihengrabstätten pro Jahr	30,00 EUR
7.1.2	für anonyme Urnenreihengrabstätten pro Jahr	6,00 EUR
<i>7.2 Bei Verzicht</i>		
7.2.1	auf Reihengrab- oder Wahlgrabstätten je belegter Grabstelle und Jahr	45,00 EUR
7.2.2	auf Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten je belegter Grabstelle und Jahr	18,00 EUR
<i>7.3 Übrige Leistungen</i>		
7.3	übrige Leistungen, die nach der Friedhofssatzung erforderlich bzw. von Bürgern gefordert werden, sind je angefangener Stunde zu bezahlen mit:	30,00 EUR

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 12.12.2007 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
-

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 14.12.2007

**Bernd Böing
Bürgermeister**

Satzung vom 14.12.2007

**über die 15. Änderung der Satzung über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 16.12.1992**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (GO-Reformgesetz) vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW 2007 S. 380), der §§ 51,53, 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (GO-Reformgesetz) vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW 2007 S. 380), hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 12.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 erhält folgende Fassung:

**§ 11
Gebührensätze**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

- a) bei Kleinkläranlagen
40,25 EUR je Kubikmeter
abgefahrenen Grubeninhalts,

- b) bei abflusslosen Gruben
21,19 EUR je Kubikmeter
abgefahrenen Grubeninhalts.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 12.12.2007 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 14.12.2007

Bernd Böing
Bürgermeister

Satzung vom 14.12.2007

über die 14. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.1990

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (GO-Reformgesetz) vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW 2007 S. 380), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Zweiten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Zweites Befristungsgesetz – Zeitraum 1967 bis Ende 1986) vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (GO-Reformgesetz) vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW 2007 S. 380), hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 12.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich
- a) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen
1,74 EUR
 - b) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs
1,63 EUR
 - c) für Straßen des überörtlichen Verkehrs
1,54 EUR.

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

Artikel 2

Die Anlage zu § 2 (Straßenverzeichnis) wird wie folgt ergänzt:

<u>Straßenname</u>	<u>Bedeutung</u>				
	Anlieger- verkehr	Innerörtl. Verkehr	Überörtl. Verkehr	Fußgänger- zonen / verkehrs- beruhigte Bereiche	Übertragung der Reinigungs- pflicht auf Grundstücks- eigentümer
	1	2	3	4	5
Am Oberkamp	x				
An der Dampfmühle	x				
An der Friedenskirche	x				
Antoniusstraße	x			x	
Döpperstraße (Wendehammer)	x				
Fränzkeweg (ab Haus Nr. 19)	x				
Im Ried	x				
Ina-Seidel-Straße	x				

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 12.12.2007 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 14.12.2007

**Bernd Böing
Bürgermeister**

Satzung vom 14.12.2007

**über die 20. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt
Neukirchen-Vluyn vom 18.12.1987**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (GO-Reformgesetz) vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW 2007 S. 380), der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (GO-Reformgesetz) vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW 2007 S. 380), sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463) und des Abwasserabgabengesetzes vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 12.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Soweit ein Gebührenpflichtiger für die Entwässerung eines Grundstücks bereits selbst von der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft zu Genossenschaftsbeiträgen herangezogen wird, beträgt die Gebühr für die Benutzung der städtischen Abwasseranlage 1,61 EUR/m³ Abwasser - Durchleitungsgebühr -.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 12.12.2007 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 14.12.2007

Bernd Böing
Bürgermeister

Satzung vom 14.12.2007

über die 2. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 01.12.2005

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (GO-Reformgesetz) vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW 2007 S. 380), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (GO-Reformgesetz) vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW 2007 S. 380), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 19. Juli 2007 (BGBl. I Nr. 33, S. 1462) und des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Regelung von Umweltinformationen im Lande Nordrhein-Westfalen (Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen, UIG NRW) vom 29. März 2007 (GV. NRW 2007 S. 142) i.V.m. der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn, hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 12.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 2, 3 und 4 werden wie folgt geändert:

§ 7

Gebühren für die Leerung der Abfallbehälter (Restmülltonne)

[2] a) Die Jahresgebühr beträgt für einen Abfallbehälter mit einem Volumen von

60 l	145,10 EUR
80 l	193,50 EUR
120 l	290,20 EUR
240 l	580,40 EUR

bei 10 Leerungen im Jahr.

Bei weniger als 10 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

[2] b) Für jede über 10 Leerungen im Jahr hinausgehende weitere Leerung beträgt die Gebühr bei einem Abfallbehälter mit einem Volumen von

60 l	14,51 EUR
80 l	19,35 EUR
120 l	29,02 EUR
240 l	58,04 EUR

[3] Die Jahresgebühr beträgt bei wöchentlich einmaliger Leerung für einen Abfallbehälter mit einem Volumen von

1.100 l	13.834,10 EUR
2.500 l	31.440,80 EUR
5.000 l	62.881,50 EUR

Diese Behältertypen nehmen am Zählsystem nicht teil.

[4] Die Gebühr für den Erwerb des Windelsackes sowie dessen Entsorgung beträgt 2,30 Euro pro Sack.

Artikel 2

§ 8 wird wie folgt geändert:

§ 8

Gebührensatz für die Entsorgung der Bio-Tonne

[1] Die Benutzungsgebühren werden nach Art und Größe unabhängig von der Zahl der Leerungen der dem Grundstück zugeordneten Bio-Abfallbehälter für das Kalenderjahr berechnet.

Die Jahresgebühr beträgt für einen Behälter mit einem Volumen von

120 l	42,60 EUR
240 l	84,80 EUR
1.100 l	389,50 EUR

Artikel 3

§ 9 Abs. 1 und 2 b) werden wie folgt geändert:

§ 9

Gebührensatz für die Entsorgung der Papiertonne

[1] Wohngrundstücke

b) Für jede weitere Papiertonne beträgt die Jahresgebühr für einen Behälter mit einem Volumen von

120 l	5,80 EUR
240 l	11,70 EUR
1.100 l	53,60 EUR

[2] Andere Grundstücke

b) Für jede weitere Papiertonne beträgt die Jahresgebühr für einen Behälter mit einem Volumen von

120 l	5,80 EUR
240 l	11,70 EUR
1.100 l	53,60 EUR

Artikel 4

§ 10 wird wie folgt geändert:

§ 10

Gebührensatz für den Abfallsack

Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines 70-l-Abfallsackes beträgt 12,00 EUR /Stück.

Artikel 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 12.12.2007 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 14.12.2007

Bernd Böing
Bürgermeister

Satzung der Sparkasse am Niederrhein

Sparkasse am Niederrhein

- Sparkasse des Kreises Wesel und
der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg -

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg hat in ihrer Sitzung vom 29.10.2007 aufgrund von §§ 5, 7 Absatz 2 Buchstabe d) des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz – SpkG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2004 (GV. NRW. 2004 S. 521) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die **SPARKASSE AM NIEDERRHEIN** - Sparkasse des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg - mit dem Sitz in 47441 Moers, ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung **Sparkasse am Niederrhein** führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige gedruckte Dienstsiegel.



§ 2 Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg.

§ 3 Organe

Organe sind

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Kreditausschuss,
- c) der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied und
- ba) bis zum Ende der laufenden Wahlperiode in 2009 aus 23 weiteren Mitgliedern,
- bb) danach aus 14 weiteren Mitgliedern.

(2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten und die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(3) Neben dem Hauptverwaltungsbeamten nach § 10 Abs. 1 bzw. § 10 Abs. 3 Satz 1 SpkG NW nehmen die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder die Hauptverwaltungsbeamten der anderen Zweckverbandsmitglieder mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 5 Kreditausschuss

Der Kreditausschuss besteht aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied
- b) dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied und
- c) 7 weiteren Mitgliedern bis zum Ende der Wahlperiode 2009.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Personen.

§ 7 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 der Sparkassenverordnung ist das Gebiet des Trägers und die angrenzenden Kreise und Städte im Regierungsbezirk Düsseldorf.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.04.2004 außer Kraft.

Moers, den 18. Juni 2007

Der Verwaltungsrat der Sparkasse am Niederrhein